



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Haller (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit
und Energie –**

Ausstieg aus der Kernenergie

1. Hält die Landesregierung unverändert an ihrer Ankündigung in der Regierungserklärung vom 28.6.1988 fest, den Ausstieg aus der Kernenergie „bis Ende der nächsten Legislaturperiode (also: bis Anfang 1996) erreicht zu haben“?

Die Regierungserklärung vom 28.6.1988 stellt fest:

„Wir werden ... die Sicherheit der schleswig-holsteinischen Atomkraftwerke, ihre Entsorgung und die rechtliche Zulässigkeit ihres Betriebes überprüfen. Die Gutachten dazu sollen bis zum Jahre 1990 vorliegen. Auf dieser Grundlage wird die Landesregierung entscheiden, welche rechtlich möglichen und politisch gebotenen Maßnahmen zum Ausstieg aus der Atomenergie ergriffen werden. Es bleibt dabei das Ziel und die Leitlinie der Politik der Landesregierung, diesen Ausstieg bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode erreicht zu haben.“

Diese Position gilt in diesem Gesamtzusammenhang unverändert.

2. Wenn nein:
 - a) Was sind die Gründe?
 - b) Waren diese Gründe 1988 oder später nicht erkennbar?

Entfällt.

3. Wenn ja:

- a) Wie verträgt sich diese Absicht mit der Aussage des Ministerpräsidenten: „Wir haben uns zuviel vorgenommen, indem wir gesagt haben, in zwei Legislaturperioden mit dem Ausstieg fertig zu sein ...“ (KN vom 18.1.1992)?
- b) Wie verträgt sich diese Absicht mit dem Energiekonzept der Landesregierung, das lediglich ein Ausstiegsszenario für das Jahr 2010 beschreibt?
- c) Wie sieht das Ausstiegsszenario der Landesregierung für das Jahr 1996 aus?

- a) Die zitierte Passage erläutert, daß völlig unabhängig von einem genannten Termin das Ziel eines Ausstiegs aus der Kernenergie bestehen bleibt. Insoweit bedeutet diese Aussage keine Abkehr von der Regierungserklärung, sondern reflektiert die Werteentscheidung gegen die Kernenergie aufgrund der damit verbundenen Risikoimplementierung. Die nach dem Regierungswechsel eingeleiteten umfassenden Sicherheitsüberprüfungen in den Kernkraftwerken Schleswig-Holsteins haben sich teilweise als technisch-wissenschaftliches Neuland und deshalb als wesentlich aufwendiger und damit auch langwieriger herausgestellt als vorhersehbar war. Die Landesregierung wollte bei den gutachterlichen Überprüfungen in einigen Bereichen – z.B. bei der probabilistischen Sicherheitsüberprüfung, Werkstofffragen – bereits weiter vorangekommen sein; dies wird jedoch aus Arbeitskapazitätsgründen sowie vom Gutachterengpaß auf nationaler und internationaler Ebene beeinträchtigt.

Auch die verfassungsrechtlichen Spielräume der Landesregierung sind deutlich enger geworden, als dies noch 1988 absehbar war. Der Grund hierfür liegt in zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 1990 bzw. April 1991, die sich mit der Überprüfbarkeit von Weisungen des Bundes gegenüber einer Landesregierung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung befassen. Danach kann sich eine Landesregierung gegen eine bundesaufsichtliche Weisung, selbst wenn sie diese für rechtswidrig hält, nurmehr bei grob rechtswidrigen Weisungen zur Wehr setzen.

Auf diese „gesetzlichen Fesseln, die der Bund in der Hand hat“, hat der Ministerpräsident in dem KN-Interview vom 18. Januar ausdrücklich hingewiesen; so ist diese Äußerung im Zeitspektrum bis 1996 auszulegen.

Der auf der Landesebene angestrebte Ausstieg aus der Kernenergie ist nicht durch eine politische Entscheidung – wie z.B. durch ein zeitorientiertes Kernenergieabwicklungsgesetz auf Bundesebene – möglich, sondern auf der Grundlage des geltenden Atomrechts nach einer sicherheitstechnischen Bewertung; in diesem Zusammenhang kommt § 17 Abs. 5 AtG eine hohe Bedeutung zu: „Genehmigungen ... sind außerdem zu widerrufen, wenn dies wegen einer erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist und nicht durch nachträgliche Auflagen in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.“

Die Landesregierung wird auch in Zukunft alle fachlichen und finanziellen Möglichkeiten nutzen, bis 1996 alle für einen Ausstieg erforderlichen technischen und rechtlichen Überprüfungen zeitgerecht abgeschlossen zu haben.

- b) Ein Zusammenhang zwischen der Absicht, einen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie zu erreichen und dem Energiekonzept der Landesregierung besteht insoweit nicht, als Stilllegungen von Kernkraftwerken auf der Basis des geltenden Atomrechts dann zwingend sind, wenn Sicherheitsdefizite nachgewiesen werden, deren Behebung z.B. für das Instandsetzungspersonal zu hohe radiologische Sicherheitsrisiken bedeuten würde oder deren Nachrüstung technisch in angemessener Zeit nicht möglich ist. Die Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 17 und 19 des Atomgesetzes.

Das Energiekonzept Schleswig-Holstein stellt die von der Landesregierung angestrebte Entwicklung des Energiebedarfs und seiner Deckung in dem in der Energiewirtschaft üblichen Betrachtungs- und Investitionszeitraum bis zum Jahre 2010 dar.

Die beschriebenen Maßnahmen beziehen sich auf eine rationellere Energienutzung sowie auf den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, mit dem Ziel den CO₂-Ausstoß und die weiteren Umweltbelastungen des Energiesystems zu vermindern.

- c) Die systematische Sicherheitsüberprüfung aller drei schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke wird weitergeführt.

Darüber hinaus sieht die Landesregierung die nach wie vor ungeklärte Entsorgungsfrage als zentralen Punkt der Auseinandersetzung über die Zukunft der Kernenergie an. Nach wie vor ist die Frage der Wiederaufarbeitung allgemein, insbesondere jedoch die Plutoniumrückführung über MOX-Brennelemente kritisch zu sehen, noch dazu bei Kernkraftwerken mit offenkundig nicht mehr zeitgemäßem Sicherheitsniveau trotz bestandskräftiger Genehmigungen aus den 70er Jahren (bspw. keine Auslegung gegen Flugzeugabsturz oder Erdbeben).